

Antrag für ein Validierungsabzeichen im Equidenpass als Berechtigung für 30 Tage geltende (TRACES-) Bescheinigungen für das Verbringen innerhalb des gemeinsamen Veterinär-raumes EU, Norwegen, Nordirland und Schweiz

Hinweise zum Antrag und zum Validierungsabzeichen

Durch das Validierungsabzeichen¹ im Equidenpass können amtliche Bescheinigungen und TRACES-Meldungen für mehrfaches Verbringen während bis zu 30 Tagen für das jeweilige Tier ausgestellt werden. Als Voraussetzung für das Validierungsabzeichen müssen sich die Equiden gewöhnlich in einem Betrieb mit anerkannt niedrigem Gesundheitsrisiko und guten Haltungsbedingungen aufhalten. Aus diesem Grund werden nachfolgende Bestätigungen seitens Tierhaltende und Equideneigentümer eingefordert. Diese sind während der gesamten Gültigkeit des Abzeichens vollumfänglich einzuhalten.

Das im Equidenpass eingetragene Validierungsabzeichen ist grundsätzlich vier Jahre gültig. Es erlischt, wenn das Tier in der Schweiz dauerhaft in eine neue Tierhaltung verstellt wird (d.h. wenn es dort länger als 30 Tage bleibt). In diesem Fall ist im Anschluss an die Meldung an die TVD gemäss Art. 15e TSV auch ein neues Antragsformular einzureichen. Im Falle massgeblicher Verstösse gegen die hiermit deklarierten Bestätigungen kann das Validierungsabzeichen vorzeitig entzogen werden. Die Ausstellung des Validierungsabzeichens ist kostenpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass die amtliche Bescheinigung und TRACES-Meldung auch für Tiere mit Validierungsabzeichen im Equidenpass Anforderungen an die Tiergesundheit enthält, die immer aktuell für die Ausstellung erfüllt sein müssen. Der Verkehr mit verseuchten und seuchenverdächtigen Tieren sowie mit solchen, von denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sind, ist verboten². Bei ungünstiger Tierseuchenlage im gemeinsamen Veterinär-raum behalten wir uns vor, trotz vorliegendem Validierungszeichen nur 10 Tage gültige TRACES auszustellen.

1. Identifizierung des Equiden

Name		Pferdepass-Nr.	
UELN-Nr.		Mikrochip-Nr.	

2. Equideneigentümer/in (in Druckbuchstaben)

Name		Vorname	
Adresse		PLZ Ort	

3. Tierhaltung in welcher der Equide sich gewöhnlich aufhält (gemäss Meldung an die TVD). Entspricht dem Herkunftsbetrieb für TRACES-Bescheinigungen

Name		TVD-Nr.	
Adresse		PLZ Ort	
zuständige/r Tierhalter/in (in Druckbuchstaben)			
Name		Vorname	
Adresse		PLZ Ort	

Seite 2 beachten!

¹ Validierungsabzeichen gemäss Art. 65 Abs. 1 Bst. i Unterabsatz i der Delegierten Verordnung EU 2019/2035

² Art. 12 Tierseuchengesetz (SR 916.40, [TSG](#))

Der Equideneigentümer / die Equideneigentümerin (Name angegeben unter 2.) bestätigt, dass

- der Equide regelmässig gegen Influenza geimpft wird (in Intervallen von höchstens einem Jahr);
- der Equide wird mindestens zweimal jährlich einer Tierärztin / einem Tierarzt vorgestellt.

Datum Unterschrift

Der Tierhalter / die Tierhalterin (Name angegeben unter 3.) bestätigt, dass:

- in der Tierhaltung kein Natursprung stattfindet
 Natursprung nur in dafür vorgesehenen, abgetrennten Räumlichkeiten stattfindet. Bezeichnung der Räumlichkeiten:
- alle Equiden der Tierhaltung vorschriftsgemäss identifizierbar sind und einen Equidenpass haben.
- alle Equiden der Tierhaltung korrekt in der Tierverkehrsdatenbank TVD registriert sind.
- die Equidenhaltung die gesetzlichen Anforderungen an den Tierschutz erfüllt..

Datum Unterschrift

Die Person, welche die **Hauptverantwortung** trägt für den **Einsatz von Tierarzneimitteln** am Equiden, bestätigt, dass:

- Die Vorschriften über den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln³ erfüllt werden.
 Eigentümer/in
 Tierhalter/in

Datum Unterschrift

Wird anlässlich von Kontrollen⁴ festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt werden, muss mit Strafanzeige und Entzug des Validierungsabzeichens gerechnet werden.

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag ist **zusammen mit dem Equidenpass** an das zuständige Veterinäramt einzusenden:

KANTON LUZERN
Veterinärdienst
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern

³ SR 812.212.27 Verordnung über Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, [TAMV](#))

⁴ SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände ([MNKPV](#))